

II-14259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

• GZ 114.140/77-I/D/14/94

6. JULI 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6563/AB

1994-07-07

zu 67401J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kurt Mathis und Kollegen haben am 26. Mai 1994 unter der Nr. 6740/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Benachteiligungen beim Import fleischgefüllter Tiefkühlware gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wird bei der Berechnung der Beschauggebühren für fleischgefüllte Teigwaren auf die Gesamtmenge und nicht auf den tatsächlich zu untersuchenden Fleischanteil abgestellt?
2. Sind dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz regionale Unterschiede beim Vollzug dieser Bestimmungen bekannt?
3. Sind diese Bestimmungen EWR-konform?
4. Wenn ja, wie ist die Rechtslage in den anderen EWR-Staaten?
5. Wenn nein, wann wird das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der betroffenen Unternehmen dahingehend ändern, daß die Höhe der Beschauggebühren nach dem tatsächlichen Fleischanteil berechnet wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen fallen einerseits grenztierärztliche Gebühren im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle (BGBl.Nr. 31/93) andererseits Fleischuntersuchungsgebühren gemäß § 47 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes (BGBl. Nr. 522/82 i.d.g.F.) an. Die letzteren sind vom Landeshauptmann mit Verordnung zu regeln, daher bestehen in diesem Bereich Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die grenztierärztlichen Gebühren sind österreichweit einheitlich festgesetzt. Diese Gebühren dienen dazu, der Behörde den durch die grenztierärztliche Kontrolle entstehenden Aufwand kostendeckend zu ersetzen und sind daher nicht als Einfuhrabgabe oder dgl. zu verstehen. Sie sind nach Gewichtsmenge der Sendungen gestaffelt, da in der Regel bei größeren Sendungen der Aufwand der anfallenden physischen Untersuchungen höher ist. Der Aufwand für die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten (Prüfung von Zertifikaten, etc.), ist jedoch weitgehend unabhängig von der Sendungsgröße.

Bei Fleischerzeugnissen, wie z.B. bei fleischgefüllten Teigwaren, stellt das darin enthaltene Fleisch einen integrierten Bestandteil der gesamten Ware dar.

Der Aufwand sowohl für die Verwaltungstätigkeiten als auch für die physische Untersuchung an der Grenze, so vor allem die Überprüfung der Kennzeichnung von Packstücken und der Ware hinsichtlich ihrer Identität sowie die Gewichtskontrolle muß sich stets auf die gesamte Ware beziehen, da der integrierte Fleischanteil der Ware nicht von den anderen Anteilen entfernt und getrennt untersucht werden kann.

- 3 -

In diesem Zusammenhang steht auch die Regelung, daß bei derartigen Fleischerzeugnissen der ausländische Erzeugungsbetrieb und keineswegs nur der Schlachtbetrieb bzw. der Herstellungsbetrieb der Rohware zum Export nach Österreich zugelassen sein muß und den österreichischen Hygienevorschriften zu entsprechen hat.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Gemäß Anhang I, Kapitel I, Ziffer 2 des EWR-Abkommens sind die Bestimmungen über Grenzkontrollen von diesem Vertrag ausgenommen. Aus den meinem Ressort vorliegenden Informationen einzelner EWR-Staaten in dieser Frage ist ersichtlich, daß unterschiedliche Regelungen bestehen. So werden z.B. in der BRD in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Grenzkontrollgebühren vorgeschrieben.

Mit dem Beitritt zur EU entfällt die veterinärbehördliche Grenzkontrolle im Binnenmarkt. Für die österreichischen Außengrenzen (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Schweiz bzw. Liechtenstein) werden die diesbezüglichen Bestimmungen der EU zu übernehmen sein.

